Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 12

Artikel: Zur Revision des Fabrikgesetzes
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-326990

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Was aber nun, fährt die Rednerin fort, hat die Frauenbewegung der Mütterlichkeit im Weibe geleistet? Sie hat das Niveau der Frau nach jeder Richtung hin gehoben, sie hat eine freiere Entwicklung und eine Steigerung der geistigen Fähigkeiten des Weibes angestrebt und zum Teil auch erreicht. Sie hat der Frau Kenntnisse der Lebensgesetze verschafft und sie gelehrt, sich ihnen mehr anpassen zu können, und die Möglichkeiten für Entwicklung zum Vollmenschen gemehrt. Die Frauenbewegung hat der Mutter Wege gezeigt, ihre grösste Aufgabe, die Erziehung des jungen Menschengeschlechtes besser zu lösen. Sie hat den Erziehern ans Herz gelegt, Wahrhaftigkeit und den Begriff der Gerechtigkeit von Jugend auf dem Kinde einzuimpfen und darauf hingewiesen, wie sehr die entwickelte mütterliche Persönlichkeit befähige, im Kinde die Individualität zu entdecken und zum Auswachsen zu bringen. Sie fordert für das heranwachsende Kind eine soziale Erziehung, deren Grundlage das Gerechtigkeitsgefühl und die Liebe zu den Mitmenschen ist, d. h. eine Erziehung, die in dem jungen Menschen das Bewusstsein entwickelt und nährt, dass er sich als nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft anzupassen hat. Die Frauenbewegung hat angeregt, dass Knaben und Mädchen denselben Bildungsgang gemeinschaftlich durchmachen sollten, und das wird zur Folge haben, dass allmählich das Parasitentum unserer heranwachsenden jungen Mädchen verschwinden und an seine Stelle ein ernstes Streben, Lernen oder pflichttreue Betätigung in der einen oder andern Richtung treten wird. Sie hat den Sinn geweckt für jene echt vornehme Gesinnung, die den Erzieher bewahrt, nicht nur vor grossen Fehltritten in der Erziehung, sondern auch vor tausend kleinen, die doch so grosse Bedeutung haben bei der Eindrucksfähigkeit des Kindes, in dem jede seelische Unfeinfühligkeit haften bleibt.

Nach diesen Ausführungen, die uns zeigen, wie die Frau durch die ihr angeborene Kraft der Mütterlichkeit die Frauenbewegung beeinflusst hat, und welche bedeutende Einwirkung hinwiederum die Frauenbewegung auf die Entwicklung der Frau und ihre Eigenart hatte, wirft die Rednerin noch ein Streiflicht auf den Einfluss, den diese nun gewachsene und bewusst gewordene Eigenart der Frau auf allgemeine soziale Verhältnisse übt. Auch dort, meint Frau von Forster, sei die Frau voran befähigt die feineren Fäden zu fassen und damit vor allem zur Lösung der sittlichen Fragen wichtiges beitragen zu können. Wenn die Frau innerlich und äusserlich erst ganz frei geworden und jede Frau die ihr durch ihre Lebenslage nahegelegten oder zugewandten Pflichten freudig und ganz und mit Kraftbewusstsein auf sich nimmt, dann erst wird sie die ihr von Natur gegebenen und mit bewusstem Willen entwickelten Gaben vollkommen in den Dienst der Allgemeinheit stellen und die ihr gebührende geachtete und unantastbare Stellung im Leben einnehmen können. Frau von Forster sprach sehr anregend und mit warmer Begeisterung. Der Vortrag war selten gut besucht und wurde mit herzlichem Beifall entgegengenommen. P. B.

Zur Revision des Fabrikgesetzes.

Zur Orientierung unserer Leser bringen wir die für die Frauen hauptsächlich in Betracht fallenden Artikel des Entwurfes zu einem neuen Fabrikgesetz und setzen zur Vergleichung daneben die entsprechenden bisherigen Bestimmungen.

(Schluss.)

Art. 17. Weibliche Personen dürfen nicht zur Sonntags- oder zur Nachtarbeit verwendet werden. Vorbehalten bleibt die Bestimmung von Art. 12, Absatz 4.

Wenn Arbeiterinnen ein Hauswesen zu besorgen haben, so sind sie eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunden beträgt. An Vorabenden von Sonn- und gesetzlichen Festtagen soll ihnen auf Wunsch gestattet werden, die Arbeit um Mittag zu beendigen.

Wöchnerinnen dürfen nach ihrer Niederkunft während sechs Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, dass seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind. Dieser Ausweis kann ausgestellt werden von der Hebamme, vom Arzt oder vom Zivilstandsbeamten.

Der Fabrikinhaber hat über die Wöchnerinnen ein Verzeichnis nach einem vom Bundesrate aufzustellenden Formular zu führen.

Der Bundesrat wird diejenigen Fabrikationszweige bezeichnen, in denen weibliche Personen, insbesondere schwangere Frauen, überhaupt nicht arbeiten dürfen.

Art. 15. Frauenspersonen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags- oder zur Nachtarbeit verwendet werden.

Wenn dieselben ein Hauswesen zu besorgen haben, so sind sie eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunden beträgt. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im ganzen während acht Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in dieselbe ist an den Ausweis geknüpft, dass seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verflossen sind.

Der Bundesrat wird diejenigen Fabrikationszweige bezeichnen, in welchen schwangere Frauen überhaupt nicht arbeiten dürfen.

Zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Frauenspersonen nicht verwendet werden.

„Ausser der Möglichkeit, bei nur einstündiger Esspause um Mittag eine halbe Stunde vor Beginn der Mittagspause die Arbeit verlassen zu können, möchten wir den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, also den Hausfrauen, den weitern Vorzug eingeräumt sehen, an den Vorabenden gesetzlicher Festtage auf gestelltes Ansuchen hin von der Arbeit wegbleiben zu dürfen. Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wenn wir hier nochmals des Langen und Breiten die Vorteile erörtern wollten, die diese fortschrittliche Neuerung für diejenigen Familien mit sich bringen müsste, deren Hausmutter in der Fabrik beschäftigt ist. Aber es soll doch noch einmal hervorgehoben werden, wie sehr es bei den beschränkten Mitteln einer Arbeiterfamilie darauf ankommt, Hausrat und Kleidung durch Ausbesserung jedes kleinen Schadens möglichst lange für erhalten, um der Notwendigkeit von Neuanschaffungen zu entgehen. Dies zu besorgen ist aber in erster Linie Sache der Hausfrau, und deshalb sollte ihr Gelegenheit geboten werden, wenigstens einmal in der Woche die Wohnung gründlich in Ordnung zu bringen und die notwendigen Flickereien an Wäsche und Kleidern auszuführen, ohne hierfür die Nacht oder den Sonntag in Anspruch nehmen zu müssen. Aber auch auf die Pflege der Kinder müsste die Freigabe des Samstagnachmittages vorteilhaft einwirken, indem die Mütter dann Zeit hätten, sich ihnen zu widmen, anstatt Abend zu Abend und auch Sonntags ausschliesslich von den Hausgeschäften absorbiert zu sein.

.... Es wird gesagt werden, durch die vorgeschlagene Bestimmung werde den Leuten auch insofern ein schlechter Dienst geleistet, als man eben dazu gelangen werde, in Zukunft auf die Frauenarbeit ganz zu verzichten. Wir befürchten dies nicht, denn nach unsern Erfahrungen, die übrigens durch die Wahrnehmungen unserer ausländischen Kollegen bestätigt werden, sind die verheirateten Arbeiterinnen in der Regel die besten und zuverlässigsten und werden als solche sehr geschätzt. Man wird ihre Dienste um so weniger entbehren wollen, als es sich nach Annahme des Samstagsarbeitsgesetzes eigentlich nur noch um den Verlust von höchstens drei bis vier Stunden handeln kann .....

Im Gesetze von 1877 ist für die Wöchnerinnen eine Ruhezeit von acht Wochen vorgeschrieben, wovon zwei auf die Zeit vor der Niederkunft fallen sollen. Wir nehmen davon Umgang, die letztere Vorschrift in unsern Entwurf hinüberzunehmen, weil sie sich schlechterdings als undurchführbar erwiesen hat und zwar deshalb, weil es oft sogar den Schwangern selbst unmöglich war, den Tag der Niederkunft vorher zu bestimmen, geschweige denn Drittpersonen. Wohl wird ja vom ärztlichen Standpunkte aus der Ausschluss der Schwangern von der Fabrikarbeit schon einige Wochen vor der Niederkunft gefordert. Es wird aber, nach wie vor, wir sind davon überzeugt, den schwangern Arbeiterinnen, wenn sie es wegen

eintretender Beschwerden für notwendig erachten, auf Ansuchen hin der Austritt aus der Fabrik ohne weitere Umstände gestattet werden, auch wenn die Vorschrift wegen des Austrittes vor der Niederkunft aufgehoben sein wird. Dagegen halten wir daran fest, dass der Wiedereintritt der Wöchnerin erst nach Ablauf von sechs Wochen nach der Niederkunft erfolgen darf, und zwar soll die Wiederaufnahme nur auf Grund eines vom Arzte, vom Zivilstandsbeamten oder von der Hebamme ausgestellten Niederkunftsattestes geschehen dürfen. Diese Bestimmung ist schon oft beanstandet worden, weil deren Einhaltung nicht immer kontrolliert werden könne. Nun ist ja gewiss hier und da eine Schwangere vor der Niederkunft aus einer Fabrik ausgetreten, um nach derselben so bald wie möglich wieder irgendwo einzutreten, wo man sie nicht kannte und deshalb auch nicht nach dem Atteste fragte. Solche Fälle sind ja allerdings vorgekommen, aber auch nur in grössern Städten, und im Verhältnis zur Gesamtzahl sind sie eigentlich doch recht selten gewesen. Wir können uns deshalb nicht dazu verstehen, zu der angeregten Aufhebung der gewiss wertvollen Bestimmung die Hand zu bieten.

.... Unser bisheriges Fabrikgesetz hat dem Bundesrate die Befugnis eingeräumt, schwangern Frauen die Arbeit in gewissen Fabrikationszweigen untersagen zu können. Wir möchten nun aber einen Schritt weiter gehen und den Bundesrat ermächtigen, nicht nur schwangern, sondern weiblichen Personen überhaupt die Beschäftigung in gefährlichen Betrieben oder bei für sie unpassenden Verrichtungen verbieten zu können. Aehnliche Bestimmungen zum Schutze der Frauen, wie wir sie vorschlagen, finden sich in der französischen Gesetzgebung. Ebenso wird durch die deutsche Gewerbeordnung die Oberbehörde ermächtigt, Frauen von Fabrikationszweigen auszuschliessen, die mit besondern Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind usw. In Ausführung dieser Bestimmungen ist schon einer ganzen Reihe gesundheitsschädlicher und unpassender Betriebe die Verwendung von Arbeiterinnen untersagt worden, so z. B. den Bleifarben- und Bleizuckerfabriken und den Gummiwarenfabriken für gewisse Fabrikate. Obschon in unserm Lande bis anhin wesentliche Misstände in dieser Hinsicht nicht zutage getreten sind scheint uns eine derartige Bestimmung doch sehr zweckmässig zu sein, da man bei dem steten Wandel der Dinge in der Industrie jederzeit auf Neuerungen aller Art, auch auf unliebsame, gefasst sein muss."

Art. 18. Kinder, die das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden; denselben ist der Aufenthalt in den Arbeitsräumen überhaupt untersagt.

Für Kinder vom angetretenen fünfzehnten bis und mit dem vollendeten sechzehnten Jahre sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen zehn Stunden im Tag nicht übersteigen. Der Schul- und Religionsunterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Es dürfen nur solche jugendliche Personen beschäftigt werden, für die ein amtlicher Altersausweis zur Einsicht vorliegt, und die in das Arbeiterverzeichnis eingetragen sind.

Nacht- und Sonntagsarbeit von Personen unter achtzehn Jahren ist untersagt.

Der Bundesrat wird diejenigen Fabrikationszweige bezeichnen, in denen Kinder unter sechzehn Jahren überhaupt nicht arbeiten dürfen.

Ein Fabrikinhaber kann sich nicht mit Unkenntnis des Alters oder der Schulpflichtigkeit seiner jugendlichen Arbeiter entschuldigen.

Art. 16. Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zu Arbeiten in Fabriken verwendet werden.

Für Kinder zwischen dem angetretenen fünfzehnten bis und mit dem vollendeten sechzehnten Jahre sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen elf Stunden per Tag nicht übersteigen. Der Schul- und Religionsunterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter achtzehn Jahren ist untersagt. Bei Gewerben, für welche die Notwendigkeit des ununterbrochenen Betriebs gemäss Art. 13 bundesrätlich erstellt ist, kann der Bundesrat, sofern die Unerlässlichkeit der Mitwirkung junger Leute gleichzeitig dargetan ist, zumal wenn es im Interesse tüchtiger Berufserlernung derselben selbst förderlich erscheint, ausnahmsweise gestatten, dass auch Knaben von vierzehn bis achtzehn Jahren hiebei verwendet werden. Der Bundesrat wird jedoch in solchen Fällen für die jungen Leute die Nachtarbeit unter die Maximalzeit von elf Stunden festsetzen, Abwechslung, schichtenweise Verwendung und dergleichen anordnen, überhaupt nach Erdaurung der Sachlage jede für diese ausnahmsweise Bewilligung im Interesse der jungen Leute und ihrer Gesundheit nötige Vorschrift und Garantie der Bewilligung beifügen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, diejenigen Fabrikzweige zu bezeichnen, in welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen.

Ein Fabrikbesitzer kann sich nicht mit Unkenntnis des Alters oder der Schulpflichtigkeit seiner minderjährigen Arbeiter entschuldigen.

„Weil wir häufig den Aufenthalt kleiner Kinder in Fabriklokalen zu rügen haben, wo sie allen Gefahren des Betriebes ausgesetzt sind, halten wir ausser dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren für notwendig, deren Aufenthalt in den Arbeitsräumen zu untersagen."

Art. 20. Der Bundesrat übt die Kontrolle über die Durchführung dieses Gesetzes aus. Er bezeichnet zu diesem Zwecke ständige Inspektoren, denen er das erforderliche Hülfspersonal (Assistenten, Assistentinnen, Kanzlisten) beigibt, und setzt deren Pflichten und Befugnisse fest.

Art. 18. Der Bundesrat übt die Kontrolle über die Durchführung dieses Gesetzes aus. Er bezeichnet zu diesem Zwecke ständige Inspektoren und setzt die Pflichten und Befugnisse derselben fest. Der Bundesrat kann überdies, soweit er es für notwendig erachtet, Spezialinspektionen über einzelne Industriezweige oder Fabriken anordnen. Er verlangt zu diesem Zwecke von der Bundesversammlung die nötigen Kredite.

„Wir setzen . . . Wert darauf, das Hülfspersonal, und zwar Assistenten, Assistentinnen und Kanzlisten, neben den Inspektoren in Art. 20 zu nennen. Was wir von den weiblichen Hülfskräften bei der Fabrikinspektion halten, haben wir früher schon in einem einlässlichen Gutachten ausgeführt und auch im Eingang des gegenwärtigen Berichtes wieder angedeutet. Nach allem, was wir bei unsern Nachforschungen erheben konnten, leistet eine Frau in der Gewerbeinspektion auch gar nichts, was nicht ein männlicher Beamter ebensogut leisten könnte. Doch es glauben nun einmal viele, in der Schaffung weiblicher Inspektionsbeamter alles Heil für die weibliche Arbeiterschaft zu finden. Der Gedanke hat Schule gemacht und ist Mode geworden! Fügen auch wir uns der Modegöttin, der sich alles beugt; wir können es ja um so eher tun, weil sie uns vielleicht doch etwelche Entlastung bringt."

Art. 23. Leichtere Zuwiderhandlungen der Fabrikinhaber gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen dessen Vollziehungsbestimmungen, gegen die schriftlich zu erteilenden Anweisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden oder gegen die genehmigte Fabrikordnung sind, abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen, auf administrativem Wege mit Bussen von 5—50 Franken zu belegen.

Schwerere Fälle und wiederholte Uebertretungen seitens der Fabrikinhaber sind dem Strafrichter zu überweisen, der ausser Geldbussen von 50—500 Franken auch Gefängnis bis auf 3 Monate verhängen kann.

Eltern und Vormünder, deren Pflegebefohlene bei Uebertretung von Art. 12, 15 und 18 dieses Gesetzes mitwirken, sind in gleicher Weise zu bestrafen, wie die Fabrikinhaber.

Art. 19. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die schriftlich zu erteilenden Anweisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden sind, abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen, mit Bussen von 5—500 Franken durch die Gerichte zu belegen.

Im Wiederholungsfall darf das Gericht ausser angemessener Geldbusse auch Gefängnis bis auf 3 Monate verhängen.

„Ein ständiges Kapitel in unsern Amtsberichten bildeten die Klagen über die vorzeitige Beschäftigung von Kindern in Fabriken und über Verwendung jugendlicher Personen zur Nacht- und Sonntagsarbeit. Nach unserer Ueberzeugung dürfte sich die Zahl dieser Gesetzesverletzungen vermindern, wenn in Zukunft nicht die Fabrikinhaber allein, sondern auch die Eltern oder Vormünder, die nicht selten die direkten Urheber der Uebertretungen sind, bestraft werden könnten. Wir befürworten deshalb die Aufnahme eines bezüglichen Zusatzes zum Strafartikel des Gesetzes."

Der Arbeiterbund hat am Arbeitertag in Olten, 24. April 1905, folgende Postulate (wir bringen nur diejenigen, welche obige Punkte berühren) zur Revision des Fabrikgesetzes aufgestellt:

1. Erweiterung des Geltungsgebietes des Fabrikgesetzes:
auf alle Betriebe — ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen —, welche Motoren verwenden, oder weibliche Personen oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen, oder gesundheitsschädlich sind, oder Gefahren für Leib und Leben der Arbeiter bieten, oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen;
auf alle Betriebe mit mehr als fünf Arbeitern, bei welchen keine der oben genannten Bedingungen zutrifft;
auf alle mit den Betrieben im Zusammenhang stehenden Wohlfahrtseinrichtungen;
auf alle industriellen Armen-, Erziehungs-, Lehr-, Besserungs- und Strafanstalten.

2. Aufstellung besonderer detaillierter Vorschriften über Beschaffenheit und Anlage der Etablissements, Einrichtung des Betriebes und der Arbeitslokalitäten und Schlafräume, Schutzvorrichtungen, unter Mitwirkung von Unternehmern und Arbeitern. Die bezüglichen Verfügungen der Inspektoren sollen Rechtskraft erhalten.

5. Wöchentliche direkte Lohnauszahlung an den Arbeiter innerhalb der normalen Arbeitszeit und schriftliche Berechnung des Guthabens des Arbeiters zu seinen Handen.*)
Erheblicher Verzugszins für verspätete Lohnauszahlung.
Abschaffung der Bussen und Verbot jeglicher Lohnabzüge — oder Vorenthalte.

6. Gleiche Kündigungsfrist für beide Teile.
Schriftliche Kündigung.

7. Zehnstündiger Maximalarbeitstag. Freier Samstagnachmittag.
Beschränkung der Ueberzeitarbeit nach Tageszeit und Dauer und auf ganz dringende Fälle. Verbot von Ueberzeitarbeit für weibliche Arbeiter und Jugendliche.
Erhebliche Lohnerhöhung für Ueberzeitarbeit.
Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause.

9. Bessere Definition und weitere Einschränkung der Nacht- und Sonntagsarbeit.
Erheblicher Lohnzuschlag für Nacht- und Sonntagsarbeit.
Für jeden Arbeitssonntag soll der Arbeiter einen Wochentag frei erhalten.
Einführung von 3 Schichten zu 8 Stunden pro Tag bei kontinuierlichen Betrieben und regelmässiger Schichtenwechsel.
Gänzlicher Ausschluss von Personen unter 18 Jahren von der Nachtarbeit.

10. Ausschluss der Frauen von der Arbeit in gewissen, genau zu bezeichnenden Industrien und von gewissen, für die weibliche Konstitution besonders gefährlichen oder ungeeigneten Arbeiten.
Ausdehnung der Mittagspause für verheiratete Frauen.
Zweckentsprechendere Regelung des Schutzes der Wöchnerinnen.

11. Strenge Aufnahmsbestimmungen für Kinder und Jugendliche; ärztliche Untersuchung.
Kürzere tägliche Arbeitszeit für Personen unter 18 Jahren als für Erwachsene.

12. Erlass einer ausreichenden Vollziehungsverordnung für das Gesetz.
Erweiterung der Kompetenzen der Fabrikinspektoren.
Ausbau der Fabrikinspektion durch Schaffung besonderer technisch und hygienisch sachkundiger Unterorgane.
Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren.
Strengere Strafbestimmungen für Uebertretung der Bestimmungen des Fabrikgesetzes.

In die Kommission für die Beratungen über die Revision des Fabrikgesetzes dürfen die Arbeiterinnen zwei Vertreterinnen schicken.

*) Von Seite der Arbeiterinnen wurde noch der Wunsch laut, die Auszahlung möchte an einem Montag geschehen.

Bücherschau.

Schülertagebuch von Walther Unus. Leipzig und Berlin. Verlag von Hermann Seemann Nachfolger, broch. M. 2.—

Sonnenschule. Ein Wiener Probejahr von Johann Friedrich. 3. Auflage. Leipzig und Berlin. Verlag von Hermann Seemann Nachfolger, broch. M. 2.—

Immer lauter und immer häufiger werden die Stimmen derer, welche die Schule von heutzutage in bittern Worten anklagen. Man rüttelt an den althergebrachten Methoden, weil sie nur allzu oft den Geist des Schülers hemmen, statt ihn zu entwickeln.

Auch dieses **Schülertagebuch** ist nichts als eine Anklageschrift, indem es einen, durch die verknöcherte und vertrocknete Lehrweise und durch das Misstrauen der Lehrer, die so gerne in jedem Schüler von vornherein ihren Feind wittern, lahm gelegten und zuletzt zum Äussersten getriebenen Schüler selbst zu Worte kommen lässt. — Er trägt ja alle Anlagen zur besten Entwicklung in sich, es fehlt ihm nicht der Wille zur Aufnahme; aber statt Fleisch und Blut geben sie ihm Knochen, statt mit Vertrauen kommen sie ihm mit vorgefasstem Urteil entgegen, statt in den Fragen, die ihn beschäftigen, liebevolle Führer und Freunde zu finden, stösst er bei Eltern und Lehrern auf Verständnislosigkeit. Nicht nach seiner besondern Begabung wird gefragt, nein, auch mit der ihm so verhassten Mathematik, die er nun einmal nicht verstehen kann, muss er sich abplagen; denn sie ist ja Selbst- und Endzweck, die Schule, die Noten sind die Hauptsache, die Extemporalien entscheiden über den Schüler und wehe dem der als ungenügend befunden wird, er ist eine Schande und ein Unglück für die ganze Familie. Wenn er sich noch so eifrig mit allerlei schönen, seiner Veranlagung zusagenden, aber eben nicht in den Plan der Schule gehörenden Dingen befasst, er ist gerichtet, wenn er in der Schule nicht vorwärts kommt, weil sie ihn in Folge ihres lebenlosen und pedantischen Unterrichts nicht zu fesseln vermag. Nicht alle wird es, wie unsern jungen, tief und edel empfindenden Gymnasiasten, dahin treiben, durch freiwilligen Tod den Eltern „die grösste Schande“ zu ersparen; aber der Unglücklichen sind viele, weit mehr, als man gewöhnlich ahnt.

Sonnenschule. Ein Pendant zum Tagebuch, ein Ausblick in eine bessere Zukunft. Denn dass die Schule der Zukunft aufhören wird, im Zeichen der Schablone und des Gängelbandes zu stehen, dafür sprechen Artikel in Fachzeitschriften, sprechen Bücher wie dieses hier. — Ein junger Lehrer übermacht uns eine Reihe von Schüleraufsätzen, die an einer Wienerschule, wo er ein Jahr wirkte, unter seiner Leitung entstanden sind. Es sind eigenartige Aufsätze. Der Lehrer, der eingesehen hat, dass das Ziel der Erziehung und des Unterrichts die volle Entfaltung der individuellen Anlagen eines jeden Schülers ist, hasst nichts so sehr, als das Vorkauen der Aufsätze und begnügt sich damit, jeweils in den Schülern eine Stimmung hervorzuzaubern, ihnen so zu sagen das Leitmotiv des Aufsatzes zu übermitteln; seine sich wunderbar lesenden Worte stehen auch jeweils am Anfang einer Aufsatzserie. So kommt es, dass der Schüler nur Selbsterlebtes, Selbstgeschautes, das, was der Lehrer in ihm angetönt hat, in Worte fasst, die wiederum sein ureigenstes Eigentum sind. Mögen die Aufsätze noch so naiv sein, immer ist Charakter drin, immer fühlt man die Eigenart des Schülers heraus. — Es sind diese Aufsatzstunden, wie der Autor berichten darf, Stunden der reinsten Freude und Begeisterung für Lehrer und Schüler, und alle sehnen sie wie ein Fest herbei. Möchten viele einen solchen Versuch machen! Aber freilich, dazu braucht es als Lehrer einen Menschen, der so lichttrunken, so sonnenberauscht und so lebensüberfroh ist, wie der Verfasser des prächtigen Buches.

C. K.-H.

La Fraternité entre les Sexes. Une aspiration du temps présent. Par Mme. E. Pieczynska. Verlag von Delachaux et Niestlé S. A. Neuchâtel.

Mit kühner Begeisterung führt uns die Verfasserin auf den Kampfplatz der Frauenbewegung, auf welchem Mann und Frau gemeinsam kämpfen, „mit, nicht gegen einander“, als Menschen für die Menschen! Heute sollte es unser Bestreben sein, die alten Zeiten zu vergessen, da Mann und Weib sich fremd und feindlich gegenüberstehen mussten, weil die eine Partei für Rechte kämpfte, die sie sich glaubte zuerkennen zu dürfen, die andere Partei Rechte behauptete, welche sie seit Jahrtausenden ausschliesslich und alleinig innegehabt hatte.

Der heftige Ansturm ist vorüber, und viel ruhiger als früher verfolgt die Frauenbewegung ihre Ziele. Könnte sie nicht einen Schritt weiter tun und versöhnend dem Manne die Hand entgegenstrecken — „mit, nicht gegen einander“ kämpfen? Die Aufgaben der Frauenbewegung haben sich vergrössert und erweitert, sie liegen jenseits der anfangs enggezogenen Grenzen. Die Frauenbewegung sucht Probleme zu lösen, die von grossem allgemeinem Interesse sind, und daraus erwächst nicht nur die Zweckmässigkeit, sondern die Notwendigkeit, dass Mann und Weib gemeinschaftlich vorgehen, sich fürderhin nicht mehr gegenseitig ausschliessen, sondern sich fest an einander schliessen und mit vereinten Kräften vorwärts streben.

Mme. Pieczynska redet der Kameradschaft zwischen Mann und Frau in diesem Sinne ein warmes und beredtes Wort und bringt an Hand von zahlreichen Beispielen den Beweis für die Durchführbarkeit dieses Ideales. Sie ist der festen Überzeugung, dass gemeinschaftliche Arbeit am höchsten steht und am vollkommensten sein muss, als ebenso natürliche wie frucht-